

AZ: - 00 - fr/krö -

1.

**Drucksache Nr.: 0008/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	17.06.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister

**Verhandlungsgegenstand:**

**Ausschusswahl;  
Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**A n t r a g :**

In den Sozial- und Gesundheitsausschuss  
werden gemäß § 46 Absatz 1 GO gewählt:

- 1. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 2. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 3. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 4. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 5. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 6. Ratsmitglied \_\_\_\_\_
- 7. Bgschm. \_\_\_\_\_
- 8. Bgschm. \_\_\_\_\_
- 9. Bgschm. \_\_\_\_\_
- 10. Bgschm. \_\_\_\_\_
- 11. Bgschm. \_\_\_\_\_

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

## **Begründung:**

Aufgrund der am 25. Mai 2008 stattgefundenen Kommunalwahl müssen die Mitglieder der gemäß Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse neu gewählt werden.

Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Sozial- und Gesundheitsausschuss aus 11 Mitgliedern, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können und zu denen 2 sozial erfahrene Personen gehören (Bgschm.).

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

Jede Fraktion kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Über sie ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

b) Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt, wobei jede in der Ratsversammlung vertretene Partei eine Fraktion bildet, wenn sie mindestens zwei Vertreter hat.

Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber einer Fraktion in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Vorschlagsberechtigt ist jede Fraktion.

Aus § 46 Absatz 1 GO ergibt sich, dass bei Verhältnisswahl jeder Ausschuss in einem besonderen Wahlgang besetzt werden muss.

Nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge ist von den Kreisen und kreisfreien Städten ein Ausschuss für Kriegsopferversorge nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einzurichten, der über die Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe entscheidet. Da die Zahl der Widersprüche während der letzten Jahre ständig abgenommen hat, hat die Ratsversammlung am 08. Mai 1990 beschlossen, diesen Ausschuss mit dem Sozialausschuss zusammenzulegen. Da das Gesetz vorschreibt, dass dem Kriegsopferausschuss zwei sozialerfahrene Personen angehören, ist darauf zu achten, dass zwei sozial erfahrene Personen gewählt werden, die nicht der Ratsversammlung angehören, aber angehören können (siehe auch § 8 Absatz 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung).

2. Wv.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister